

Ethische Richtlinien der Inayatiyya

Österreichische Fassung

Einführung

“Das moralische Prinzip des Mystikers ist das Prinzip der Liebe.“

Hazrat Inayat Khan, Band X, Sufi-Mystik

Ethik ist das Herzstück der Inayatiyya. Ethisches Verhalten wahrt die Würde und Integrität unserer gemeinsamen Arbeit und fordert uns auf, bei allen Aktivitäten der Inayatiyya unser höchstes Maß an Gewissenhaftigkeit einzubringen. Die in diesem Dokument dargelegten ethischen Grundsätze und Verhaltensrichtlinien bilden die Grundlage für ein Verhalten in unserer Gemeinschaft, das die Sufi-Botschaft Hazrat Inayat Khans unterstützt.

Die Inayatiyya ist eine internationale Organisation, und als solche muss jede nationale Organisation im Rahmen der Gesetze des Landes, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Erklärung der Rechte des Kindes der Vereinten Nationen arbeiten.

Es ist Aufgabe des nationalen Vereinsvorstands, einen Ethikrat zu gründen, der für die Verbreitung der ethischen Grundsätze und der Verhaltensrichtlinien verantwortlich ist und diesbezüglich Orientierung gibt. In Anhang 3 wird dies ausführlicher beschrieben.

Der Ethikrat benötigt eine Ethik-Kommission, die jederzeit ansprechbar ist, wenn Einzelpersonen sich mit bestimmten Anliegen an sie wenden, und die auf diese antworten und reagieren.

Die Aufgabe des Ethikrats besteht darin, Leiter:innen und Teilnehmer:innen bei ethischen Dilemmata zu beraten und sicherzustellen, dass Beschwerden im Einklang mit dem Beschwerde- und Berufungsverfahren der Inayatiyya behandelt werden. Die Ethik-Kommission ist für die Behandlung der Beschwerden zuständig.

Dieses Dokument ist in **drei Abschnitte** unterteilt: Ethische Grundsätze (1.) und Verhaltensrichtlinien (2.), in denen erläutert wird, wie die Grundsätze in der Praxis anzuwenden sind, sowie das Beschwerde- und Berufungsverfahren (3.). Das Dokument

richtet sich nicht nur an die unten definierten Leiter:innen, sondern an alle Teilnehmenden an Inayatiyya-Aktivitäten.

Definitionen

In den Verhaltensrichtlinien werden folgende Begriffe verwendet:

1. Leiter:innen

Leiter:innen sind alle, die offiziell von der Inayatiyya autorisiert wurden, in einer der sieben Aktivitäten der Inayatiyya – Innere Schule, Heilen, Kinship, Universeller Gottesdienstes, Zira'at, Ritterlichkeit, Musik – eine leitende Rolle zu übernehmen. Leiter:innen können die Teilnehmenden unterstützen, indem sie ihnen die Lehren vermitteln sowie spirituelle Führung und Inspiration geben. Zur Klärung: der Begriff Leiter:in schließt ausdrücklich auch die Rolle der spirituellen Guidance sowie Einweihungen in die Inayatiyya mit ein.

Leiter:innen übernehmen auch Aufgaben außerhalb der direkten Lehrtätigkeit und können gebeten werden, Materialien zu gestalten, Vorträge zu halten, Entscheidungen zu treffen, Finanzen zu verwalten usw. Daher umfasst der Begriff Leiter:in auch Mitglieder von Inayatiyya-Vorständen und verwandten Organisationen.

2. Teilnehmende

Der in diesem Dokument verwendete Begriff "Teilnehmende" umfasst:

- Eingeweihte der Inneren Schule, Murids genannt
- Diejenigen, die den Segen als Ashiq erhalten haben
- Diejenigen, die an der Sufi-Botschaft von Hazrat Inayat Khan interessiert sind und mit ihr in Resonanz stehen, aber noch nicht eingeweiht sind
- Teilnehmende an einer der Aktivitäten der Inayatiyya,
- Alle Teilnehmenden an einem Kurs, einem Seminar, einem Retreat oder einer anderen von der Inayatiyya angebotenen Veranstaltung, unabhängig davon, ob die Teilnahme persönlich oder über elektronische Medien erfolgt, einschließlich der von der Inayatiyya unterstützten Online-Foren.

3. der Ethikrat

Der nationale Vorstand ernennt einen Ethikrat, der dafür verantwortlich ist, im Falle von ethischen Fragen eine angemessene Beratung und Unterstützung durch die Ethik-

Kommission zu gewährleisten. Der Ethikrat ist auch dafür verantwortlich, dass das Verfahren zur Reaktion auf solche Belange zweckmäßig ist.

4. die Ethik-Kommission

Der nationale Ethikrat ist damit beauftragt, eine Ethik-Kommission zusammenzustellen und zu unterstützen. Die Ethik-Kommission hat die Aufgabe, Anfragen zu beantworten, im Falle ethischer Belange Beratung und Unterstützung anzubieten und das Schlichtungs- und formelle Beschwerdeverfahren durchzuführen, das in Abschnitt 3 beschrieben wird.

Weitere Einzelheiten zu diesen organisatorischen Aspekten sind in Anhang 3 aufgeführt.

5. der/die Muridvertreter:in

Der/die Muridvertreter:in (in den Statuten: "Delegierte:r") ist eine Vertrauensperson, die bei Problemen und Beschwerden im Vorfeld unterstützend und beratend wirken kann.

Abschnitt 1

Ethische Grundlagen

1. Wir bewahren die Integrität der Inayatiyya.
2. Wir behandeln andere mit Respekt und Rücksicht.
3. Wir sind inklusiv.
4. Wir vermeiden Interessenskonflikte.
5. Wir schützen Schutzbedürftige.
6. Vertrauenswürdigkeit: Die Leitenden und Guides verhalten sich so, dass sie dem in sie gesetzten Vertrauen gerecht werden.
7. Eigenständigkeit: Wir respektieren das Recht der Schüler:innen, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen.

8. Wohlergehen: Wir verpflichten uns zur Förderung des Wohlergehens der Schüler:innen und vermeiden alles, was ihnen Schaden zufügen könnte.

9. Selbstachtung: Wir fördern Selbsterkenntnis, Integrität und Selbstfürsorge.

Abschnitt 2

Verhaltensrichtlinien

1. Wahrung der Integrität der Inayatiyya

1.1 Sowohl Leiter:innen als auch Teilnehmende sind ethisch verpflichtet, die Integrität der Inayatiyya zu wahren. In Anbetracht des Vertrauens, das in Leiter:innen gesetzt wird, werden an sie zusätzliche Erwartungen gestellt. Leiter:innen und Eingeweihte sind dazu angehalten, die ethischen Grundsätze der Inayatiyya und die Verhaltensrichtlinien einzuhalten sowie mit dem Beschwerdeverfahren, das auf der Homepage unseres Vereins (www.inayatiyya.at) öffentlich zugänglich ist, vertraut zu sein.

1.2 Leiter:innen dürfen sich nur dann als Leiter:innen der Inayatiyya bezeichnen, wenn sie dazu legitimiert sind.

1.3 Die Leiter:innen sollten alle Teilnehmenden darüber informieren, dass jegliche Kommunikation zwischen ihnen und den Teilnehmenden, die im Laufe der spirituellen Begleitung entsteht und bei der persönliche Informationen ausgetauscht werden könnten, vertraulich ist.

Ausnahmen von dieser Vertraulichkeitsverpflichtung bestehen, wenn:

- ein Leiter oder eine Leiterin etwas erfährt, das eine Offenlegung erfordert, um Teilnehmende oder bestimmte andere Personen vor ernsthaften und vorhersehbaren Schäden zu schützen,
- es gesetzliche Vorschriften für eine solche Offenlegung gibt,
- die Offenlegung im Rahmen der Notwendigkeit erfolgt, mutmaßliche Verstöße gegen diese Richtlinien fair zu untersuchen und gemäß dem weiter unten in diesem Dokument beschriebenen Beschwerdeverfahren zu korrigieren.

1.4 Im spezifischen Kontext der Beziehung zwischen spirituellem Guide und Murid

beendet der oder die Guide die Beziehung, wenn der oder die Guide aufgrund von Faktoren wie persönlichen Konflikten oder anderen Interessenkonflikten nicht in der Lage ist, effektiv mit einem Murid zusammenzuarbeiten. Wenn eine Beendigung angebracht ist, wird sie aufgrund möglicher Beziehungsthemen zwischen beiden Parteien sensibel und behutsam gehandhabt. Es steht einem Murid jederzeit frei, zu einem anderen spirituellen Guide zu wechseln.

1.5 Leiter:innen verpflichten sich zur Selbstfürsorge, damit sie der von ihnen übernommenen Rolle gerecht werden können. Bei Krankheit, finanziellen Problemen, Burnout, Drogenmissbrauch oder wenn persönliche Probleme auftreten, sollten sich die Leiter:innen mit der nationalen oder regionalen Leitungsebene ihrer Aktivität beraten, bevor sie eine Auszeit nehmen oder ihre Rolle innerhalb der Organisation aufgeben.

1.6 Stellt ein:e Leiter:in fest, dass das Verhalten eines anderen Leiters oder einer anderen Leiterin der Inayatiyya bedenklich ist, wie z.B. Anzeichen von Drogenmissbrauch, psychische Beeinträchtigungen, Interessenkonflikte oder anhaltende Nichteinhaltung der ethischen Grundsätze und der Verhaltensrichtlinien, sollte er oder sie zunächst ein vertrauliches Gespräch mit der betreffenden Person führen. Wenn das nicht möglich ist oder dieses Gespräch zu keinem Erfolg führt, sollten die Richtlinien befolgt werden, die im Beschwerde- und Klageverfahren dargelegt sind.

1.7 Um die Einhaltung unserer ethischen Grundsätze zu gewährleisten, muss die Vertraulichkeit unter diesen Umständen sorgfältig geprüft werden.

2. Andere mit Respekt und Rücksicht behandeln

2.1 Leiter:innen und Teilnehmende sind ehrlich zueinander.

2.2 Leiter:innen und Teilnehmende verpflichten sich, einander mit Respekt und Rücksicht zu behandeln. Dazu gehört auch, dass sie sich mit abfälligen Bemerkungen und Klatsch und Tratsch zurückhalten. Leiter:innen und Teilnehmende bemühen sich außerdem, einander bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten achtsam und mit Einfühlungsvermögen zuzuhören. Die Haltung von Respekt und Wertschätzung betrifft alle Lebensbereiche.

2.3 Leiter:innen und Teilnehmende verpflichten sich zu einem nicht-ausbeuterischen Verhalten untereinander und gegenüber der Umwelt. Als Belästigung gilt jedes unerwünschte, beleidigende oder unangemessene Verhalten. Dies ist inakzeptabel. Zu Verhaltensweisen untereinander, die Schaden anrichten und ein feindseliges Umfeld schaffen können, das als Belästigung empfunden wird, gehören unter anderem:

– sexuelle Aufforderungen oder sexuelle Verhaltensweisen jeglicher Art, die unerwünscht

und anstößig sind

- das Ausüben von finanziellem Druck oder das Stellen von finanziellen Forderungen
- das Ersuchen um Gefälligkeiten oder Dienstleistungen, die zu einem persönlichen Vorteil führen.

Ein einziger Vorfall kann eine Belästigung darstellen.

Die Definition von Belästigung wird durch Folgendes ergänzt:

Sowohl Leitende als auch Teilnehmende lassen sich nicht zu folgendem Verhalten hinreißen: sexuellen Aufforderungen, sexuellen Avancen oder Belästigungen, sowie verbalem oder nonverbalem Verhalten sexueller Natur, das unerwünscht und beleidigend ist oder ein feindliches Klima schafft und das ausreichend schwerwiegend ist, um von jemandem als Belästigung wahrgenommen zu werden. Das umfasst u.a. auch das öffentliche Zeigen von sexuell anstößigen Bildern oder Gegenständen, das Erzählen von sexuell anstößigen Witzen und dergleichen.

Belästigendes Verhalten ist, gesondert betrachtet, jedes unerwünschte, beleidigende oder unangemessene Verhalten, das nach einer Aufforderung, es zu beenden, trotzdem fortgesetzt wird.

2.4 Ein Leiter oder eine Leiterin respektiert das Recht von Teilnehmenden, eine Beschwerde über einen Ethik-Verstoß einzureichen, und lässt sich dadurch nicht zu Verhaltensweisen und Maßnahmen hinreißen, die für die betreffenden Teilnehmenden bestrafend oder diskriminierend sind.

2.5 Leiter:innen anerkennen den Einfluss, der ihnen durch ihre Rolle in der Inayatiyya verliehen wurde, und setzen ihn weise ein, um das Wohlergehen der Teilnehmenden zu fördern. Sie sind sich bewusst, dass der Missbrauch von Macht, wie z. B. Mobbing, ernsthaften Schaden verursachen kann. Mobbing wird definiert als beleidigendes, einschüchterndes, böswilliges oder verleumdendes Verhalten, das mit Machtmissbrauch einhergeht und dazu führen kann, dass sich eine Person verletzt, verärgert, gedemütigt, in ihrem Ruf beschädigt oder bedroht fühlt. Macht bedeutet nicht immer, sich in einer Autoritätsposition zu befinden, sondern kann sowohl persönliche Stärke als auch die Macht, durch Angst oder Einschüchterung Zwang auszuüben, beinhalten. Mobbing kann sowohl von Leiter:innen als auch von Teilnehmenden ausgehen und ist auf keinen Fall akzeptabel.

2.6 Leiter:innen respektieren die Autonomie der Teilnehmenden und verlangen von ihnen nicht, sich zu bestimmten spirituellen Praktiken zu verpflichten, bestimmte Anleitungen zu befolgen oder sich an spirituellen Aktivitäten zu beteiligen, die ihr Leiter oder ihre Leiterin vorschlägt.

2.7 Leiter:innen üben beispielhafte Zurückhaltung, wenn ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin sexuelle Gefühle für sie hegt. Das Ausleben romantischer oder sexueller Gefühle geht über die angemessenen Grenzen dieser Beziehung hinaus. Wenn solche Gefühle bei Teilnehmer:innen aufkommen, berät sich der Leiter oder die Leiterin mit fortgeschrittenen Leiter:innen innerhalb seiner/ihrer Aktivität oder einem Mitglied der Ethik-Kommission und beendet, falls angezeigt, die Beziehung zu der oder dem Teilnehmenden.

3. Inklusion – Einbeziehung

3.1 Leiter:innen verpflichten sich zur Inklusionserklärung der Inayatiyya, nämlich:

„Die Inayatiyya heißt Menschen aller Hautfarben, Abstammungen, Ethnien, Kulturen, Geschlechter, sexuellen Orientierungen, Fähigkeiten, finanziellen Umständen und religiösen und Weisheitstraditionen willkommen. Wir bekräftigen die Einheit der Menschheit und aller Wesen. Auf dem Weg zur Verkörperung dieser grundlegenden Einheit widmen wir uns der Heilung der Wunden unserer gesamten Menschheit und der furchtlosen Untersuchung, die dies von uns erfordert. Wir bekräftigen, dass diese Erklärung in tiefer Übereinstimmung mit unseren Idealen einer lebendigen spirituellen Transformation steht.“

3.2 Indem sie sich zu dieser Erklärung bekennen, verpflichten sich die Leiter:innen, kein Verhalten an den Tag zu legen und keine Maßnahmen zu ergreifen, die für eine Person oder eine bestimmte soziale Gruppe Barrieren schafft aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität, Alter, sexueller Orientierung, Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit, Kultur, nationaler Herkunft, Behinderung, sozioökonomischem Status oder religiösen Präferenzen. Von dieser Definition erfasst sind auch Unterschiede in Bezug auf Geselligkeit, Lernen, Aufmerksamkeit, Stimmung und andere geistige Funktionen sowie Toleranz in Bezug auf politische Ansichten. Eine Ausnahme von dieser Inklusivitätsverpflichtung kann für bestimmte Kurse oder Veranstaltungen gemacht werden, die speziell auf die Bedürfnisse einer bestimmten Gruppe ausgerichtet sind.

3.3 Die Leiter:innen und Teilnehmenden gehen sensibel mit allen Gemeinschaften und Kulturen um, insbesondere mit denjenigen, die in der Vergangenheit unterdrückt wurden, und bemühen sich, den Beitrag zu würdigen, den andere Kulturen als die eigene zum spirituellen Verständnis der Welt leisten können.

4. Vermeidung von Interessenskonflikten

4.1 Leiter:innen stellen ihre beruflichen Aktivitäten nicht als offizielle Funktionen der

Inayatiyya dar.

4.2 Doppelte Beziehungen einer leitenden Person zu einem Teilnehmenden, z. B. als Psychotherapeut:in, Patient:in, Berufstätige:r im Gesundheitswesen, Arbeitgeber:in, Angestellte:r, Finanzberater:in oder Partner:in bei einer Geldanlage, sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Ist eine Doppelbeziehung aus irgendeinem Grund unvermeidlich, sollte alles getan werden, um sicherzustellen, dass klare Grenzen zwischen den verschiedenen Rollen bestehen, die der Leiter oder die Leiterin in Bezug auf den oder die Teilnehmende:n einnimmt. **Klare Grenzen schaffen für beide Parteien ein fundiertes Verständnis der Erwartungen und Grenzen und gewährleisten, dass die Interessen beider Parteien gleichermaßen gewahrt werden.**

4.3 Die ethischen Standards sollen zwar für alle Beziehungen in unserer Gemeinschaft gelten, doch hängt die Auslegung dieser Normen von der Art der jeweiligen Beziehung ab, die untersucht wird. Der größte Schutz ist vorgesehen für Beziehungen zwischen Murid und Guide, und für andere Beziehungen mit einem erheblichen Machtgefälle. Den Grenzen bei unverbindlicheren Kontakten, wie z. B. einem gelegentlichen Kontakt von Lehrenden mit Teilnehmenden bei einer großen Präsenz- oder Online-Veranstaltung, kann eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden.

4.4 Es liegt in der Verantwortung des Leiters oder der Leiterin, sich etwaiger Gefühle für die Teilnehmenden bewusst zu sein, die nicht in die Beziehung zwischen Leiter:in und Teilnehmer:in gehören. Diese Verantwortung erstreckt sich auch darauf, solchen Gefühlen nicht nachzugehen. Romantische und sexuelle Gefühle gegenüber Teilnehmenden können diesen schaden.

Grundsätzlich sollten romantische Beziehungen zwischen Leitenden und Teilnehmenden vermieden werden. Sollte sich eine romantische Beziehung trotzdem entwickeln, ist die Guidance-Beziehung zwischen Leiter:in und Teilnehmer:in sofort zu beenden.

4.5 Leiter:innen und Teilnehmende, die innerhalb der Inayatiyya eine Verwaltungs- oder Finanzposition innehaben, sollten es vermeiden, Geschäftsbeziehungen einzugehen, die einen Interessenskonflikt verursachen könnten. Bei potenziellen Konflikten sollte eine Empfehlung des zuständigen nationalen oder internationalen Ethikrats eingeholt werden, der entscheiden kann, ob der potenzielle Konflikt akzeptabel ist oder nicht.

4.6 Die Besorgnis über das Verhalten eines anderen Leiters oder einer anderen Leiterin kann eine sensible Angelegenheit sein. Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind als Kolleg:innen und Gleichrangige damit betraut, der Inayatiyya zu dienen, indem sie einen neutralen und vertraulichen Ort der Beratung und Hilfe bei der Bearbeitung eines Problems anbieten. Auch können sie dabei behilflich sein, einen formellen Bericht zu verfassen, wenn dies als angemessen und notwendig angesehen wird. Sie bringen in diese Arbeit ihre eigene Selbstreflexion und Menschlichkeit, ihre Verwurzelung in den Lehren und Praktiken

der Inayatiyya und ihre Sichtweise als Leiter:innen und Guides ein. Dabei beachten sie stets, dass sie mit gleichrangigen Kolleg:innen umgehen. Ausgehend von diesem Verständnis werden die folgenden Richtlinien aufgestellt:

Leitende arbeiten respektvoll mit anderen Leitenden zusammen und erniedrigen niemals eine andere Leiterin oder einen anderen Leiter.

Leitende, die Fragen und Bedenken bezüglich des Verhaltens eines anderen Leiters oder einer anderen Leiterin haben, versuchen zunächst, diese Bedenken direkt mit ihm oder ihr zu besprechen. Wenn sich das Problem nicht lösen lässt, können sich beide Parteien an eine vereinbarte verantwortliche Person in der Inayatiyya wenden, z. B. an gemeinsame Kolleg:innen, fortgeschrittene Leitende, den oder die Regionalbeauftragte:n oder eine:n Zweigleiter:in. Eine oder beide Parteien können das Problem auch anonym mit der Ethik-Kommission besprechen, um herauszufinden, ob das Problem informell gelöst werden kann oder ob empfohlen wird, das Problem als formelle Beschwerde zu behandeln. Wenn eine informelle Lösung angemessen erscheint, können beide Leitende die Ethik-Kommission oder eine angesehene dritte Partei bitten, bei dem Problem zu vermitteln. Lehnt der oder die betreffende Leitende eine dieser Möglichkeiten zur Lösung des Problems ab und besteht das Problem weiter, schreibt die andere Partei einen formellen Bericht und leitet das Problem an die Ethik-Kommission weiter. Wenn ein Problem informell gelöst wird und dann erneut auftritt, wird die Ethik-Kommission sofort kontaktiert.

Eine Leiterin oder ein Leiter, der oder die Zeuge einer glaubwürdigen Beschwerde über einen Ethikverstoß wird oder anderweitig davon Kenntnis erhält, berät sich mit der Ethik-Kommission darüber, ob sie oder er eine formelle Beschwerde einreichen soll oder nicht. Soweit möglich, wird die Privatsphäre des oder der bezeugenden Leitenden, des oder der fraglichen Leitenden und aller anderen möglicherweise beteiligten Personen respektiert. Dabei bleibt die Notwendigkeit einer fairen Untersuchung und der Ergreifung geeigneter Maßnahmen gewahrt.

Ein:e Leiter:in, der oder die Bedenken wegen eines offenbar unangemessenen Verhaltens eines oder einer anderen Leitenden der Inayatiyya hat, wie z. B. Anzeichen von psychischer Beeinträchtigung, berät sich mit der Ethik-Kommission und dem/der Zweigleiter:in des betreffenden Zweiges, um festzustellen, ob das Verhalten den Grad eines Ethikverstoßes erreicht hat. Ist dies der Fall, reicht der oder die betroffene Leiter:in eine formelle Beschwerde bei der Ethik Kommission ein.

5.Schutz gefährdeter Personen

5.1 Leiter:innen berücksichtigen das Wohlbefinden aller Anwesenden in ihren Angeboten

und wägen den Nutzen oder möglichen Schaden der Teilnahme eines Teilnehmenden ab. Teilnehmende können gebeten werden, nicht teilzunehmen, wenn dies angezeigt ist – z.B. wenn Teilnehmende psychisch labil sind oder werden können. Vor einer solchen Entscheidung wird sich der Leiter oder die Leiterin im Zweifelsfall mit anderen Leiter:innen beraten.

5.2 Wenn sich ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin dessen bewusst ist, dass er oder sie an einer erheblichen physischen oder psychischen Erkrankung leidet, wird von dieser Person erwartet, einen Leiter oder eine Leiterin über das Problem zu informieren. Abgesehen von der Sicherstellung, dass der Teilnehmer oder die Teilnehmerin Zugang zu angemessener Betreuung hat – siehe unten – obliegt es den Leiter:innen, angemessene Anpassungen vorzunehmen, um diese Einschränkungen so weit wie möglich auszugleichen.

5.3 Wenn ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin sich in einem Umstand befindet, der eine andere Art von Unterstützung erfordert, als sie in der Rolle als Leiter:in angeboten werden kann, rät der Leiter oder die Leiterin, geeignete Hilfe zu suchen. Beispiele hierfür können sein:

- Teilnehmenden mit gesundheitlichen Problemen wird geraten, eine angemessene medizinische Behandlung in Anspruch zu nehmen
- Teilnehmenden mit ernsthaften psychischen Problemen, wie z. B. einer schweren Depression, Angstzuständen, Psychose oder Persönlichkeitsstörung, wird empfohlen, eine zugelassene psychotherapeutische Fachkraft aufzusuchen.
- Teilnehmenden mit einem Drogen- oder Alkoholproblem wird geraten, eine geeignete Einrichtung zur Behandlung von Drogenmissbrauch aufzusuchen

5.4 Die Leiter:innen achten auf den Schutz von Kindern und schutzbedürftigen Erwachsenen. Als Kinder gelten in diesem Zusammenhang alle Personen unter 18 Jahren. Als schutzbedürftige Erwachsene gelten alle Personen über 18 Jahren, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands der Gefahr einer erheblichen Schädigung oder Ausbeutung ausgesetzt sind. Dies kann Erwachsene mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, Erwachsene mit einer diagnostizierten psychischen Erkrankung oder Erwachsene, die aufgrund von Krankheit oder Alter gebrechlich sind, betreffen.

Wenn ein Leiter oder eine Leiterin den Verdacht hat, dass ein Kind oder ein schutzbedürftiger Erwachsener gefährdet ist, ist den Vorlagen zu folgen, die der internationale Ethikrat erstellen wird.

5.5 Leiter:innen und Teilnehmende sind sich der Notwendigkeit bewusst, sich um unseren Planeten zu kümmern, und achten auf die Auswirkungen ihres Handelns auf die Umwelt in

Übereinstimmung mit der Erklärung der Inayatiyya zum Klimawandel.

Abschnitt 3

Beschwerde- und Berufungsverfahren

Einführung

Unter Wahrung der Vertraulichkeit kann sich jede Person, Leiter:innen und Teilnehmende, die ethische Bedenken haben, mit der Ethik-Kommission, fortgeschrittenen Leiter:innen oder Mentor:innen beraten.

– Die Aufgabe der Ethik-Kommission besteht darin, der Inayatiyya bei Problemen in den Beziehungen zwischen Schüler:innen und Leitenden als weises Beratungsgremium zur Verfügung zu stehen, auf Wunsch zu vermitteln und bei Bedarf Probleme und Beschwerden gründlich zu untersuchen.

– Die Ethik-Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wobei immer mindestens eine Frau und ein Mann teilnehmen. Wünschenswert ist auch, dass mindestens ein Mitglied aus einem anderen Bundesland als Wien kommt. Alle ethischen Bedenken und Beschwerden werden von zwei bis drei Mitgliedern direkt bearbeitet, niemals von einem Mitglied allein, auch wenn ein Mitglied die Leitung der Kommunikation übernehmen kann. Die unterschiedlichen Standpunkte der beteiligten Mitglieder tragen dazu bei, sich gegenseitig zu überprüfen. So kann ein ausgewogenes, gründlich durchdachtes Vorgehen in jeder einzelnen Situation gewährleistet werden.

– Eine langjährige Erfahrung in der Anleitung von Murids in der Inayatiyya ist für die Mitglieder der Ethik-Kommission optimal, um auf schwierige psychologische Probleme und Situationen eingehen zu können, die manchmal auftreten. Die Mitglieder der Ethik-Kommission müssen in der Lage sein, sich von einem Verfahren zurückzuziehen, das eine Situation betrifft, die zu eng mit ihrer Person oder ihren Gefühlen verbunden ist.

– Der Ethikrat hat sicherzustellen, dass keine Befangenheit von Mitgliedern der Ethik-Kommission besteht. Befangenheit besteht im Fall von romantischen oder geschäftlichen Beziehungen oder anderen Naheverhältnissen. In einem solchen Fall wird das betreffende Mitglied der Ethik-Kommission von der Bearbeitung des konkreten Falls ausgeschlossen.

- Die Mitglieder der Ethik-Kommission wechseln in gestaffelten Amtszeiten von fünf Jahren, um sicherzustellen, dass kein einzelnes Mitglied mit einer langen Amtszeit belastet wird. Die Mitglieder können für mehr als eine Amtszeit tätig sein.
- Die Verantwortung dafür, dass die Ethik-Kommission die in den Leitlinien beschriebenen Verfahren einhält, liegt beim Ethik-Rat.

Informelle Lösung von Konflikten

Das spirituelle Ethos der Inayatiyya legt nahe, Beziehungsschwierigkeiten in allererster Linie durch informelle Gespräche zwischen den Parteien zu lösen. Wenn dies als ein möglicher erster Schritt angesehen wird, können die betroffenen Parteien auch den Rat der Ethik-Kommission einholen, ohne ein formelles Beschwerdeverfahren einzuleiten. Den Beteiligten Raum zu geben, um ihre Anliegen umfassend zum Ausdruck zu bringen, und aufmerksam und mit Einfühlungsvermögen den Erfahrungen der anderen zuzuhören, kann dazu beitragen, den Weg zu einem besseren Verständnis und einer informellen Lösung der anstehenden Konfliktthemen zu eröffnen.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, den Muridvertreter oder die Muridvertreterin als Vertrauensperson zu kontaktieren, um das Problem zu besprechen.

Diejenigen, die an einer informellen Konfliktlösung beteiligt sind, sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein. Sie sollten in der Lage sein, eine Risikobewertung der Probleme vorzunehmen, über die sie informiert werden, und wenn nötig ein formelles Verfahren einleiten.

Das Beschwerde- und Klageverfahren der Inayatiyya gilt nur für Beschwerden, die innerhalb von drei Jahren nach dem ethischen Verstoß eingereicht werden. Wenn bei einer Untersuchung ähnliche Beschwerden von anderen Personen aufgedeckt werden, die jedoch mehr als drei Jahre zurückliegen, werden diese berücksichtigt und es wird den Personen Unterstützung angeboten.

Die Inayatiyya Österreich ist nicht für Kosten verantwortlich, die Beschwerdeführern oder Personen, gegen die sich eine Beschwerde richtet, entstehen.

Formelles Verfahren

Die Ethik-Kommission bemüht sich, eine Beschwerde innerhalb von 90 Tagen zu lösen. Die in diesem Verfahren dargelegten Fristen stellen einen anzustrebenden Standard dar. Verzögerungen sind kein Grund für eine Beschwerde.

1. Stufe 1 – Eingang der Beschwerde

1.1 Schriftlich per E-Mail oder Brief eingehende Beschwerden

Die beschwerdeführende Person soll die nationale Ethik-Kommission über eine eigens dafür vorgesehene und sichere E-Mail-Adresse, die ausschließlich für ethische Belange und Beschwerden verwendet wird, benachrichtigen. Nach Eingang einer Beschwerde bestätigt die Ethik-Kommission den Eingang innerhalb von fünf Arbeitstagen. Wenn E-Mails innerhalb eines Teams ausgetauscht werden, muss auf Vertraulichkeit geachtet werden.

1.2 Nach Eingang der Beschwerde nimmt die Ethik-Kommission eine Risikobewertung vor und kann bei Sicherheitsbedenken die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, die auch die Suspendierung einer Person von leitenden Aufgaben und den Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen beinhalten können. Sollte die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden müssen, erfolgt die Suspendierung automatisch, bis deren Ermittlungen abgeschlossen sind.

Wenn es frühere Beschwerden über eine Leiterin oder einen Leiter gab und eine weitere Beschwerde über dieselbe Person eingeht, kann diese aufgefordert werden, ihre Tätigkeit einzustellen, bis der Untersuchungsprozess abgeschlossen ist. Die Ethik-Kommission führt ein Protokoll, so dass die Namen der beschwerdeführenden Person und der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, auf eine entsprechende Vorgeschichte überprüft werden können.

Die Ethik-Kommission kann sich in komplexen Fällen mit fortgeschrittenen Leiter:innen der Inayatiyya beraten. Bei Bedarf können auch externe Berater:innen herangezogen werden. Die Vertraulichkeit muss streng gewahrt werden.

1.3 Werden weitere Informationen benötigt, setzt sich die Ethik-Kommission innerhalb von 10 Arbeitstagen mit der Person, die die Beschwerde eingereicht hat, in Verbindung und fordert sie auf, eine ausführlichere schriftliche Beschwerde einzureichen. Zu diesem Zeitpunkt wird die beschwerdeführende Person ermutigt, sich für die Dauer des Verfahrens von einer vertrauten Person (innerhalb oder außerhalb der Inayatiyya) oder vom/von der Muridvertreter:in unterstützen zu lassen und die ausführliche Beschwerde innerhalb von 10 Arbeitstagen einzureichen. Sollte diese Frist ohne Angabe triftiger Gründe überschritten werden, obliegt es der Ethik-Kommission zu entscheiden, ob das Verfahren weiter bearbeitet wird oder nicht. Alle Beteiligten werden an die Wahrung der Vertraulichkeit erinnert und auf Ausnahmen von der Vertraulichkeit hingewiesen.

1.4 Nach Eingang der vollständigen schriftlichen Beschwerde ernennt die Ethik-

Kommission aus ihren Reihen eine für den Fall zuständige Person als einzige Anlaufstelle für die beschwerdeführende Person und teilt ihr dies innerhalb von 10 Arbeitstagen mit. Die für den Fall zuständige Person setzt sich mit der beschwerdeführenden Person in Verbindung, um innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen schriftlichen Beschwerde ein Treffen zu vereinbaren, bei dem die Beschwerde eingehend besprochen wird. Dies wird als Treffen der Stufe 1 bezeichnet; es kann persönlich, telefonisch oder über eine virtuelle Online-Plattform stattfinden.

1.5 Der Zweck dieses Treffens der Stufe 1 mit der beschwerdeführenden Person besteht darin, dass die zuständige Person von der Ethik-Kommission und die beschwerdeführende Person die Möglichkeit haben, die Einzelheiten der Beschwerde zu besprechen und festzustellen, ob die beschwerdeführende Person weitere Maßnahmen zu ihrer Sicherheit und/oder Unterstützung braucht.

1.6 Innerhalb einer Woche nach dem Treffen der Stufe 1 mit der beschwerdeführenden Person kontaktiert die zuständige Person aus der Ethik-Kommission die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, persönlich, per Telefon, über eine Online-Plattform oder per E-Mail, um sie über die Beschwerde zu informieren. Die zuständige Person sollte außerdem abklären, ob die beschuldigte Person etwas zu ihrer Sicherheit und/oder Unterstützung braucht, wie etwa den Beistand durch eine:n Vertraute:n.

Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, wird an die Vertraulichkeit erinnert.

1.7 Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, muss innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der formellen Benachrichtigung über die Beschwerde antworten, indem sie eine schriftliche Darstellung an die zuständige Person der Ethik-Kommission schickt. Sie kann diese Frist auf Antrag um weitere 10 Arbeitstage verlängern, wenn sie einen triftigen Grund hat, eine solche Verlängerung zu beantragen.

1.8 Sobald die Antwort der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, eingegangen ist, vereinbart die zuständige Person von der Ethik-Kommission einen Termin für ein Treffen mit dieser innerhalb von zwei Wochen, damit sie die Gelegenheit hat, ihre Antwort auf die Beschwerde darzulegen.

Dies wird als Stufe-1-Gespräch mit der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, bezeichnet und kann persönlich, telefonisch oder über eine virtuelle Online-Plattform stattfinden.

1.9 Stufe 1 ist abgeschlossen, wenn die zuständige Person und mindestens ein weiteres Mitglied der Ethik-Kommission sich treffen, um die Beschwerde und die erhaltene Antwort zu besprechen und den geeignetsten Weg zur Lösung zu bestimmen: eine Mediation oder ein formelles Beschwerdeverfahren. Sollte die Ethik-Kommission zu dem Schluss kommen, dass die Beschwerde unbegründet ist, wird der Fall nicht weiterverfolgt.

Dies ist der beschwerdeführenden Person in einem einfühlsamen Gespräch mitzuteilen.

2. Stufe 2 = Mediation (Weg A) oder Formelles Beschwerdeverfahren (Weg B)

2.1 Weg A – Mediation

2.1.1 Wenn in dieser Phase eine Mediation in Frage kommt, leitet die zuständige Person von der Ethik-Kommission das Verfahren ein, indem sie die beiden beteiligten Parteien kontaktiert und berät sowie eine in Mediation erfahrene Person mit dieser Aufgabe betraut.

2.1.2 Nach der Ernennung übernimmt der Mediator oder die Mediatorin die Führung bei der Vereinbarung von Terminen für gemeinsame Treffen und erstellt einen mit beiden Parteien vereinbarten Plan. Der Mediator oder die Mediatorin hält die zuständige Person von der Ethik-Kommission über die Entwicklungen auf dem Laufenden.

2.1.3 Sowohl die beschwerdeführende Person als auch die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, werden gebeten sich zu verpflichten, einander während des gesamten Mediationsverfahrens aufmerksam und mit Einfühlungsvermögen zuzuhören.

2.1.4 Sowohl bei der Mediation als auch bei formellen Anhörungen ist die beschwerdeführende Person nicht verpflichtet, an einem Gespräch mit der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, teilzunehmen, sei es persönlich, per Zoom-Anruf oder per Telefonkonferenz. Insbesondere gilt dies in Fällen, in denen es um unangemessenes sexuelles Verhalten geht oder in denen sich die beschwerdeführende Person durch die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, eingeschüchtert fühlt oder Vergeltungsmaßnahmen befürchtet.

Eine beschwerdeführende Person, die nicht in Präsenz teilnehmen möchte, kann sich vor der Schlichtung oder einer förmlichen Anhörung schriftlich äußern, und dieser Beitrag wird der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, vor der Schlichtung oder der förmlichen Anhörung zugesandt. Die beschwerdeführende Person erhält dann später eine Abschrift der Antworten, die die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, während der Schlichtung oder der förmlichen Anhörung gegeben hat.

2.1.5 Alle Beteiligten, d. h. der Mediator oder die Mediatorin, die beschwerdeführende Person und die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, werden gebeten, der zuständigen Person der Ethik-Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Einleitung des Mediationsverfahrens ein schriftliches Update zu geben. In diesem Update geht es ausschließlich darum, wie groß die momentane Chance ist, dass eine Lösung zustande kommt.

2.1.6 Der Mediator oder die Mediatorin gibt auch weitere Updates, um die zuständige

Person von der Ethik-Kommission auf dem Laufenden zu halten, insbesondere darüber, ob eine Lösung absehbar ist oder ob die Beschwerde möglicherweise zu Weg B übergehen muss.

2.1.7 Für den Fall, dass Mediation der vereinbarte Weg ist, beträgt der Zeitrahmen für das Finden einer Lösung 3 Monate. Die Frist kann um weitere 10 Arbeitstage verlängert werden, wenn beide Beschwerdeparteien zustimmen, dass dies für eine Lösung erforderlich ist. Wird innerhalb dieses Zeitrahmens keine Lösung erzielt, kann Weg B, das formelle Beschwerdeverfahren, eingeleitet werden.

2.2 Weg B - Formelles Beschwerdeverfahren

Sowohl die beschwerdeführende Person als auch die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, sind in Phase 1 von der Ethik-Kommission getrennt voneinander befragt worden. Je nach Art der Beschwerde kann es notwendig sein, direkt zu Weg B, einem formellen Beschwerdeverfahren, überzugehen und Weg A zu überspringen.

2.2.1 Falls noch nicht geschehen, leitet die Ethik-Kommission das formelle Beschwerdeverfahren ein, indem sie eine zuständige Person aus ihren Reihen benennt, die sich mit den beiden beteiligten Parteien in Verbindung setzt, um einen Termin für die Teilnahme an der Sitzung der Ethik-Kommission zu vereinbaren. Alle Interessenskonflikte sollten ausgesprochen werden. Sollte es notwendig sein, ein oder mehrere Mitglieder der Ethik-Kommission wegen Befangenheit von dem Fall auszuschließen, beruft der Ethikrat entsprechende Ersatzmitglieder ein.

2.2.2 Die gegebenenfalls ergänzte Ethik-Kommission bemüht sich nach Kräften um ein Treffen mit der beschwerdeführenden Person und der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Antwort der Letzteren auf die Beschwerde (wenn Weg B als direkter Lösungsweg gewählt wurde) bzw. innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abschluss eines erfolglosen Mediationsverfahrens. Dies kann in Präsenz oder online stattfinden.

2.2.3 Sobald die Treffen stattgefunden haben, prüft die Ethik-Kommission, ob weitere Informationen benötigt werden, und bittet beide beteiligte Parteien, die benötigten Informationen bereitzustellen. Beide Parteien müssen dann innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Aufforderung durch die Ethik-Kommission alle von ihr angeforderten zusätzlichen Informationen vorlegen. Falls nötig, können beide Parteien bei der Ethik-Kommission eine Verlängerung dieser Frist um weitere 2 Wochen beantragen. Eine Verlängerung kann nur dann gewährt werden, wenn sie im Interesse der Aufklärung der Angelegenheit liegt und das Verfahren nicht unnötig in die Länge zieht.

2.2.4 Die Ethik-Kommission wird dann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang weiterer Informationen eine Sitzung anberaumen. Zweck dieser Sitzung ist es, dass die Ethik-Kommission alle eingegangenen Informationen bewertet und festlegt, wie am besten vorzugehen ist.

2.2.5 Die Ethik-Kommission kann beschließen, eine formelle Beschwerdesitzung einzuberufen, zu der alle beteiligten Parteien eingeladen werden, bevor eine Entscheidung getroffen werden kann. Die Ethik-Kommission bemüht sich, ein solches Treffen innerhalb von zwei Wochen nach der oben erwähnten internen Sitzung anzuberaumen. Zu diesem Zeitpunkt haben sowohl die beschwerdeführende Person als auch die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, die Möglichkeit, die der Ethik-Kommission von der jeweils anderen Partei vorgelegten Informationen einzusehen.

2.2.6 In der formellen Beschwerdesitzung werden alle vorgelegten Informationen bewertet und alle Parteien erhalten die Möglichkeit, sich zu äußern, wenn sie dies wünschen. Eine Unterstützungsperson für eine der beiden Beschwerdeparteien kann anwesend sein, darf aber nicht das Verfahren übernehmen oder behindern. Wenn die Ethik-Kommission es für ratsam hält, wird auch anderen Zeug:innen die Möglichkeit gegeben, sich zu äußern.

2.2.7 Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der formellen Beschwerdebesprechung trifft die Ethik-Kommission eine Entscheidung und informiert die beschwerdeführende Person und die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, schriftlich darüber.

2.2.8 Nachfolgend sind die möglichen Entscheidungen aufgeführt, die der Ethik-Kommission zur Verfügung stehen:

- a) Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, wird gebeten, die verursachte Verletzung oder Kränkung einzugestehen und sich zu entschuldigen.
- b) Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, wird gebeten, einige Sitzungen mit einem fortgeschrittenen Leiter oder einer fortgeschrittenen Leiterin abzuhalten, um über die angesprochenen Probleme und die daraus zu ziehenden Lehren nachzudenken.
- c) Der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, wird nahegelegt, ärztlichen und/oder therapeutischen Rat einzuholen.
- d) Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, wird über die vorläufige oder vollständige Suspendierung von ihren Aufgaben informiert.
- e) Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, wird gebeten, aus der Inayatiyya-Gemeinschaft auszutreten oder sich von ihr zu verabschieden.
- f) Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, wird aus einer bestimmten Funktion innerhalb der Inayatiyya entlassen.

g) Abweisung der Beschwerde, da kein Verstoß gegen den Ehrenkodex festgestellt wurde. Dies wird explizit gegenüber allen in dem Verfahren involvierten Personen zum Ausdruck gebracht.

h) Die beschwerdeführende Person und die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, werden aufgefordert, eine Mediation durchzuführen oder ein moderiertes Gespräch zu führen (z.B. wenn die Beschwerde auf ein Missverständnis oder eine Fehlkommunikation zurückzuführen ist)

2.2.9 Das endgültige Ergebnis und die Entscheidung der Ethik-Kommission werden innerhalb des oben genannten Personenkreises vertraulich behandelt. Falls eine schwerwiegende Beschwerde aufrechterhalten wird, die zu einer Entlassung (f) führt, sollte der Ethikrat informiert werden. Der Zweigleiter oder die Zweigleiterin der Aktivität, in der der betreffende Leiter oder die betreffende Leiterin eine Funktion innehat, wird über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

2.2.10 Die Ethik-Kommission ist dafür verantwortlich, dass diese Entscheidungen nach Treu und Glauben umgesetzt und befolgt werden.

2.2.11 Wenn eine Beschwerde ernsthafte Bedenken über die Arbeitsweise einer Leiterin oder eines Leiters beinhaltet, werden der Pir und die/der Zweigleiter:in des entsprechenden Zweiges über den Namen der Leiterin oder des Leiters und die Art der Beschwerde benachrichtigt. Insbesondere wenn eine Leiterin oder ein Leiter dazu aufgefordert wird, Aktivitäten auszusetzen, wird der oder die Zweigleiter:in des betreffenden Zweiges über den Status der Aussetzung informiert. Wenn die an die Ethik Kommission herangetragenen Beschwerden darauf hindeuten, dass Sanktionen oder sogar die Entlassung der Leiterin oder des Leiters in Betracht gezogen werden könnten, wird der Pir über die Situation informiert und im Verlauf der Untersuchung durch direkte und schriftliche Kommunikation, einschließlich der direkten Durchsicht des entsprechenden Schriftverkehrs, sowie durch zusammenfassende Berichte regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht. Die oder der Zweigleiter:in des jeweiligen Zweiges werden ebenfalls über den Stand der Ermittlungen bezüglich Sanktionen oder der Erwägung einer Entlassung informiert.

Wenn eine Person von ihrer Führungsposition im Orden abberufen wird und sie sich weigert, ihre Funktion in dieser Rolle aufzugeben, wird innerhalb des Ordens öffentlich bekanntgegeben, dass die Person aufgrund eines Ethikverstoßes nicht mehr befugt ist, in ihrer Führungsrolle tätig zu sein. Die Art des Ethik-Verstoßes wird nicht öffentlich bekannt gegeben.

3. Stufe 3 - Einspruch (Berufungsverfahren)

Es gibt zwei Gründe für einen Einspruch: neue Beweise oder fehlerhafte Verfahren.

Eine Abweichung von den angegebenen Fristen gilt nicht als fehlerhaftes Verfahren zum Zweck der Einlegung einer Berufung.

3.1 Gegen die Entscheidung der Ethik-Kommission können die beschwerdeführende Person oder die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt der schriftlichen Entscheidung Einspruch erheben. Die Berufung muss schriftlich bei einer als Berufungsbeauftragte:r benannten Person des Ethikrats eingereicht werden und die Gründe für die Berufung – neue Beweise oder fehlerhaftes Verfahren – angegeben werden.

3.2 Alle am Berufungsverfahren beteiligten Parteien müssen Vertraulichkeit wahren.

3.3 Liegen außergewöhnliche Umstände vor, die eine längere Frist als 20 Arbeitstage für die Einlegung einer Berufung erforderlich machen, so müssen diese Gründe zusammen mit einem Antrag auf Verlängerung der Widerspruchsfrist innerhalb der oben genannten 20 Arbeitstage bei der benannten Person eingereicht werden.

3.4 Der oder die Berufungsbeauftragte lädt mindestens zwei Mitglieder der Inayatiyya, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, und/oder ein Laienmitglied (jemand außerhalb der Inayatiyya) ein, um ein Berufungsgremium zu bilden. Der oder die Berufungsbeauftragte achtet bei der Bildung des Gremiums auf Einhaltung der Vorschriften und bemüht sich, das Gremium innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines schriftlichen Berufungsantrags zu bilden. Im Interesse der Transparenz wird der oder die Berufungsbeauftragte die Auswahl der Mitglieder des Gremiums allen am Beschwerdeverfahren Beteiligten innerhalb dieser zwei Wochen bekannt geben.

3.5 Innerhalb von zwei Wochen nach seiner Ernennung muss sich das Berufungsgremium mit der beschwerdeführenden Person in Verbindung setzen und sie auffordern, weitere Nachweise vorzulegen, die die Grundlage für ihre Berufung bilden. Die beschwerdeführende Person muss dem Berufungsgremium innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Aufforderung weitere Beweise in schriftlicher Form vorlegen.

3.6 Werden keine weiteren Beweise vorgelegt, wird die Berufung zurückgewiesen.

3.7 Werden weitere Beweise vorgelegt, setzt sich das Berufungsgremium mit der anderen Partei in Verbindung und fordert sie auf, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Benachrichtigung dem Berufungsgremium eine schriftliche Antwort zukommen zu lassen.

3.8. Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt aller angeforderten Informationen muss das

Berufungsgremium dann zusammentreten, um über die Begründetheit der Berufung zu entscheiden. Dabei muss das Berufungsgremium Folgendes berücksichtigen:

- a) ob das Beschwerdeverfahren ordnungsgemäß eingehalten wurde,
- b) ob neue Informationen vorliegen, die einen wesentlichen und bedeutenden Unterschied für den Fall darstellen.

3.9. Kommt das Berufungsgremium zu dem Schluss, dass eine Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens gerechtfertigt ist, prüft es alle relevanten Unterlagen einschließlich der im Laufe des Berufungsverfahrens vorgelegten neuen Beweismittel.

3.10 Das Berufungsgremium führt innerhalb von höchstens 20 Arbeitstagen alle relevanten zusätzlichen Untersuchungen durch und hält zusätzliche Sitzungen mit den beteiligten Parteien ab, wenn es dies für notwendig erachtet.

3.11 Das Berufungsgremium übermittelt seine Empfehlung dem/der Berufungsbeauftragten innerhalb einer Woche nach der Entscheidungsfindung.

3.12 Die endgültige Entscheidung des Berufungsverfahrens obliegt dem Ethikrat und wird den betroffenen Parteien innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Entscheidung des Berufungsgremiums mitgeteilt.

3.13 Damit ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen.

Anhang 1: Flussdiagramm zum Vorbringen ethischer Bedenken

Anhang 2

Umsetzung

Damit diese Ethikrichtlinie umgesetzt werden kann, sind drei Aspekte zu beachten:

- Bewusstseinsbildung
- Training

– Verantwortungsvolles Handeln

Bewusstseinsbildung

Die Mitglieder der Inayatiyya sollten Folgendes wissen und beherzigen:

a) Ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der Inayatiyya.

b) Wie kann Hilfe gesucht werden, wenn ein Problem auftaucht.

Es wird empfohlen, eine Person während der Vorbereitung auf die Einweihung oder Segnung auf die Verhaltensrichtlinien hinzuweisen und sie mit ihr zu besprechen, falls sie sie noch nicht kennt. Darüber hinaus verweist der Vereinsvorstand auf die Möglichkeiten für eine frühzeitige Lösung, Schlichtung und für Beschwerdeverfahren, wie sie auf der Website der Inayatiyya nachzulesen sind.

Leiter:innen und Leiter:innen in Ausbildung (Koordinator:innen, Repräsentant:innen, Rereatguides und Menschen in anderen Führungspositionen, z. B. Vorstandsmitglieder) in der Inayatiyya werden angehalten, die Verhaltensrichtlinien zu lesen und sie zu befolgen.

Training

Damit Leiter:innen wissen, welche ethischen Verhaltensweisen von ihnen erwartet werden, wird eine Einführungsschulung entwickelt. Und es wird erwartet, dass fortgeschrittene Leiter:innen, Koordinator:innen, Repräsentant:innen, Retreatguides, Mitglieder des Ethikrats und Mitglieder der Ethik-Kommission die im Verhaltenskodex behandelten Themen eingehend kennen und verstehen. Dazu gehört auch ein detaillierteres Verständnis von Belästigung und Missbrauch und ein Verständnis dafür, was ein ethischer Verstoß ist.

Der Ethikrat stellt sicher, dass die Personen, die sich mit einer Beschwerde befassen, Zugang zu einer vertraulichen E-Mail-Adresse und einer sicheren Aufbewahrung von Unterlagen haben und ihre Verantwortung verstehen.

Ethische Fragen sind Teil der Ausbildung in der gesamten Inayatiyya, sodass sie in die Entwicklung unserer Aktivitäten integriert werden. Zum Beispiel können ethische Aspekte in der Leiteraus- und Weiterbildung vertieft werden.

Verantwortungsvolles Handeln (Struktur)

1. Jeder nationale Vorstand benötigt einen Ethikrat (drei Personen, die unterschiedliche Bereiche abdecken), der dafür verantwortlich ist, dass im Falle ethischer Anliegen angemessene Beratung und Unterstützung zur Verfügung steht und dass das Verfahren für die Reaktion auf solche Anliegen zweckmäßig ist. Der Ethikrat erstattet dem Vereinsvorstand Bericht.

Der Ethikrat sollte Folgendes sicherstellen:

- a. Personen mit den passenden Fähigkeiten und Kapazitäten werden ernannt, um eine Ethik-Kommission zu bilden.
- b. Die Ethik-Kommission, die Leiter:innen und die Teilnehmenden erhalten die notwendigen Informationen, Schulungen und Anleitungen für ihre jeweiligen Aufgaben.
- c. Umsetzung dieser Richtlinien und Verfahren
- d. Jährliche Berichterstattung über ihre Arbeit

2. Jede nationale Ethik-Kommission ernennt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der oder die als zentrale Anlaufstelle für die Kommunikation über ethische Prozesse und Verfahren fungiert.

3. Jede nationale Ethik-Kommission ist verantwortlich für die Beantwortung von Anfragen und die Durchführung von Schlichtungs- und formellen Beschwerdeverfahren.

4. Es obliegt dem nationalen Vereinsvorstand zu entscheiden, den Ethikrat zu ernennen. Der Ethikrat wiederum ernennt die Mitglieder der Ethikkommission sowie die weiteren Funktionär:innen.

5. Das International Inayatiyya Board (IIB) wird einen globalen Ethikrat ernennen, der die Umsetzung dieser Verfahren in der gesamten Inayatiyya unterstützt und ermöglicht. Er wird prüfen, wie die Organisation eine angemessene Haftpflichtversicherung für ihre Aktivitäten gewährleisten kann. Dem globalen Ethikrat werden Laienmitglieder und Murids angehören, die keine direkte Rolle in den ethischen Verfahren spielen. Der Rat wird jährlich von den nationalen Vorständen informiert und legt dem Präsidenten und dem Worldwide Message Council einen Bericht über diese Arbeit vor.

6. Das IIB ernennt eine globale Ethik-Kommission, die als Anlaufstelle für Anliegen und Beschwerden dient, wenn Interessenkonflikte auf nationaler Ebene deren Einschaltung erfordern.

7. In einem solchen Fall trifft die globale Ethik-Kommission Vorkehrungen für ein Berufungsverfahren. Eines ihrer Mitglieder wird zum oder zur Berufungsbeauftragten

ernannt, um diesen Teil des Prozesses zu überwachen.

8. Die nationalen und globalen Ethikausschüsse überprüfen sowohl die ethischen Grundsätze und die Verhaltensrichtlinien als auch das Beschwerdeverfahren alle zwei Jahre, um der Inayatiyya die Möglichkeit zu geben, die aus der Praxis gewonnenen Erkenntnisse einfließen zu lassen.